



- Öffentliche Stichwege und Stichstraßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine geeignete Wendemöglichkeit für 3-achsige Schwerlastfahrzeuge, mit einer Gesamtlänge von 11 m und bauartbedingten Überhängen hinter der Hinterachse von bis zu 2,0 m, besteht.
- An der Außenseite von Wendeanlagen ist eine Freihaltezone von 1 m Breite für ausschwenkende Fahrzeugüberhänge vorzusehen (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). Für die Zufahrt zur Wendeanlage beträgt die erforderliche Mindestfahrbahnbreite 5,5 m.
- Nähere Informationen sind dem Kapitel 3.1 „Wendekreise/Wendeschleifen“ der „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung) zu entnehmen. Einen Wendekreis mit geeigneten Maßen zeigt z.B. die Abbildung „Wendekreis\_RASSt\_06\_Bild\_58“ aus den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASSt 06).
- Wendeanlagen und schmale Straßen sind an den Abfuhrtagen, durch entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen, von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
- Es ist eine durchgehend lichte Höhe von 4,0 m erforderlich, hierauf ist z.B. bei Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum zu achten.
- Sind entlang von Erschließungsstraßen, die zur Entsorgung befahren werden müssen, Pflanzinseln vorgesehen, sollten diese mit überfahrbaren Borden ausgeführt werden (keine Hochborde).
- Zur Erhaltung der Einsehbarkeit, sollte an Straßenein- und ausmündungen auf Baumpflanzungen verzichtet werden.

Für Wege und Straßen, die nicht durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden können, wie z.B. Stichwege/ -straße ohne Wendeanlage, wird die Einrichtung eines Abfallsammelplatzes empfohlen. Dieser sollte sich an der nächstgelegenen, für Schwerlastfahrzeuge befahrbaren, öffentlichen Straße befinden. Für Abfallsammelplätze sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Der Sammelplatz ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind durch die Anlieger auf dem ausgewiesenen Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen.
- Nach der Abfallentleerung sind die Abfallbehälter durch die Anlieger wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.
- Der Sammelplatz ist so anzulegen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Der Sammelplatz ist so zu dimensionieren, dass Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können sowie beladen werden können.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl zukünftiger Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter der A+B Landkreis Peine, Grob- und Sperrmüll sowie Gelbe Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen. Für die Bereitstellung aller Sammelfraktionen (Restmüll, Biomüll, Papier, Gelber Sack sowie Grob- und Sperrmüll) an einem Abfuhrtag, sind 6 m<sup>2</sup> für einen Einfamilienhaushalt ausreichend.

Zugelassene Abfallbehälter weisen in ihrer Standfläche folgende Abmaße auf:

Volumen [L]	Tiefe [m]	Breite [m]
60	0,51	0,44
120	0,54	0,48
240	0,72	0,58
770	0,77	1,35
1100	1,06	1,36

### **Fachdienst Straßen:**

Es bestehen keine Bedenken.

### **Fachdienst Straßenverkehr:**

Es bestehen keine Bedenken.

### **Vorbeugender Brandschutz:**

1. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Verfügung stehen. Als ausreichend ist die Festsetzung der erforderlichen Löschwassermenge in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung entsprechend der Tabelle im Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzusehen.
2. Alle Baugrundstücke müssen so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von den baulichen Anlagen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Einsatzkräften jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.

### **Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:**

#### **1. Untere Bodenschutzbehörde**

Im Bereich des Kohlehafens wurden im Sommer 2021 Bodenuntersuchungen durchgeführt. Bei diesen Untersuchungen wurden Ablagerungen (u. a. Bauschutt, Ziegelreste, Schlacke) bis in eine Tiefe von circa 1,20 m vorgefunden und chemische Bodenbelastungen durch mehrere Parameter festgestellt.

#### **Auflage:**

Der ausgebaute Boden ist in Abhängigkeit des geplanten Verwendungszwecks entsprechend der geltenden Gesetze und Regelwerke zu beproben und analysieren. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ist der Boden zu verwerten oder entsorgen.

#### **2. Untere Abfallbehörde**

Seitens der Unteren Abfallbehörde liegen keine Hinweise oder Anmerkungen vor.

#### **3. Untere Immissionsschutzbehörde**

Seitens der Unteren Abfallbehörde liegen keine Hinweise oder Anmerkungen vor.

### **Untere Wasserbehörde:**

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken.

**Nebenbestimmung:**

1. Zum Schutz vor Verlagerung von Schadstoffen im Boden ins Grundwasser, ist der Boden im Bereich gezielter Versickerungen bzw. Versickerungsanlagen hinsichtlich der Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zu untersuchen.

**Untere Naturschutzbehörde:**

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Die Abhandlung der Eingriffsregelung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

**Untere Bauaufsichtsbehörde:**

Gegen die Bauleitplanung bestehen von hieraus keine Bedenken.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Archäologischer Denkmalschutz:

Die archäologischen Belange sind nicht berücksichtigt.

Der überplante Bereich grenzt an die südlich des Mittellandkanals gelegene arch. Fundstelle Mehrum FStNr. 1 -frühmittelalterliche Wüstung-.

Aus der Fläche selbst sind zwei frühmittelalterliche Funde gemeldet.

Deshalb ist in dem in der anliegenden Karte rot gekennzeichneten Bereich die Anlage von Sondageschnitten (2 m Breite, im Abstand von 20 m) vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich, um zu prüfen, ob hier weitere archäologische Funde zu erwarten sind.

Bei einem positiven Befund ist deren Sicherung und Dokumentation im Rahmen der Erdarbeiten sicherzustellen.

Eine Vorabsuche durch eine archäologische Fachfirma ist genehmigungspflichtig.

Baubegleitende Maßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Für diese Suchschnitte/Sondagen muss die Erlaubnis der Eigentümer eingeholt werden.

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes sind im Flächennutzungsplan, in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung zu berücksichtigen und zu ergänzen.

Für weitere Informationen und Beratungen steht die Untere Denkmalschutzbehörde und das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege –Bezirksarchäologie Braunschweig- gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Nach § 13 NDSchG bedarf einer Genehmigung, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

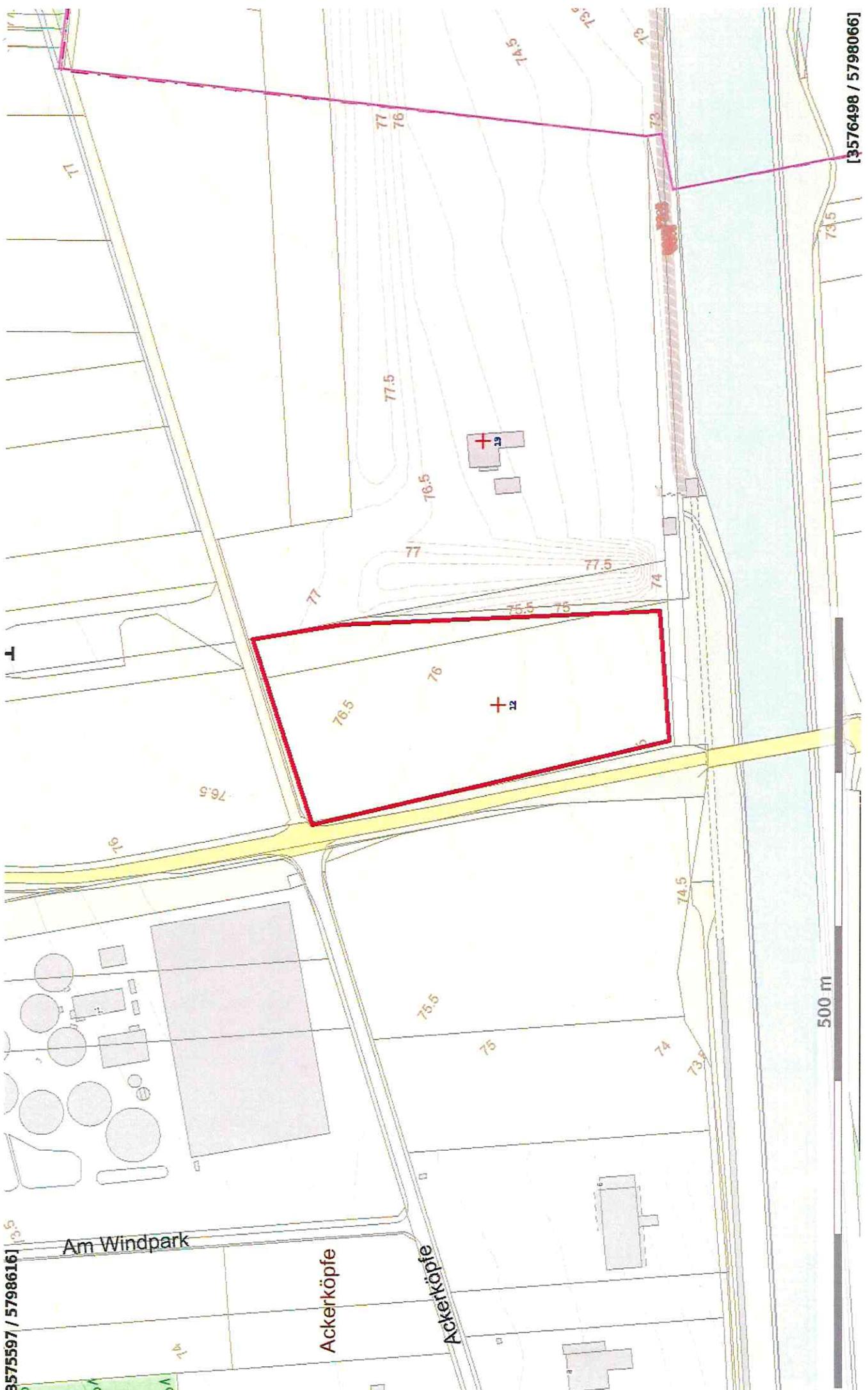
Auf die Genehmigungspflicht seitens des NDSchG vor Maßnahmebeginn wird insbesondere auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben gemäß NBauO hingewiesen.

3575597 / 5798616 | 13.5

Am Windpark

Ackerköpfe

Ackerköpfe



500 m

[3576498 / 5798066]

- Anlage Archäologie -